Bundesrat **Drucksache 187/21 (Beschluss)**

05.03.21

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Februar 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefasst:

Der Bundesrat begrüßt die Einmalzahlung von 150 Euro für die im Sozialschutzpaket III genannten Leistungsberechtigten (unter anderem Leistungsberechtigte des SGB XII), um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Ausdrücklich bedauert der Bundesrat, dass im Bereich des SGB XII die Ausgaben für die Einmalzahlung an Leistungsberechtigte des Dritten Kapitels SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht vom Bund, sondern von den Kommunen oder Ländern getragen werden müssen.

Im Rahmen des SGB XII erstattet der Bund den Leistungsträgern für die Leistungsberechtigten des Vierten Kapitels SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) die für die Einmalzahlung entstehenden Kosten als Nettoausgaben gemäß § 46a SGB XII (Bundesauftragsverwaltung). Die Kosten für die Einmalzahlungen an Leistungsberechtigte des Dritten Kapitels werden hingegen weit überwiegend von den Kommunen getragen, zu einem geringen Anteil von den Ländern. Der Gesetzesbeschluss nennt hierzu keine Gesamtkosten, sondern beschreibt

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
28042024 ()

lediglich, dass es im Dritten Kapitel SGB XII bei 100 000 Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen zu Mehrkosten in Höhe von 15 Millionen Euro und pro 10 000 Leistungsberechtigten in Einrichtungen zu Mehrkosten von 1,5 Millionen Euro kommt. Die Gesamtkosten für die Kommunen und Länder bleiben daher unklar. Es handelt sich allerdings um erhebliche Kosten, die damit erneut den ohnehin von der COVID-19-Pandemie schon stark belasteten Kommunen auferlegt werden.

Der Gesetzesbeschluss zieht erhebliche Mehrkosten für Länder und Kommunen nach sich, die sich anhand der darin beschriebenen Haushaltsausgaben nicht konkret nachvollziehen lassen.

Der Bundesrat behält sich ausdrücklich vor, bei künftigen Gesetzgebungsverfahren durch eine Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes eine dauerhafte Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder oder eine Erhöhung der Festbeträge zugunsten der Länder sicherzustellen und somit einen vollständigen Kostenausgleich für die Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen.

juris Lex QS
28042024 ()